

## Vertragliche Schuldverhältnisse

Vorlesung am 22. Oktober 2013  
**Einführung und Überblick / Der Kauf (I)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner (in Vertretung)

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet unter:  
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=4162>

### Vertragliche Schuldverhältnisse (1)

#### Literaturhinweise

- Kürzlich erschienen:
  - Dirk Looschelders, Schuldrecht. Besonderer Teil, 8. Auflage 2013.
  - Hartmut Oetker, Felix Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, 4. Auflage 2013.
- Eine ausführliche Literaturliste finden Sie demnächst bei Prof. Dorn.

### Vertragliche Schuldverhältnisse (1)

#### Was müssen Sie wissen:

- Im Detail:
  - Kaufvertrag
  - Werkvertrag
  - Miete
- Im Überblick: Alle übrigen Schuldverhältnisse der §§ 433 – 853 BGB.
  - Teilzeit-Wohnrechte-Vertrag etc.
  - Gelddarlehen, Sachdarlehen
  - Schenkung
  - Pacht
  - Leihe
  - Dienstvertrag, Behandlungsvertrag
  - Reisevertrag
  - Maklervertrag
  - Auftrag, Geschäftsbesorgung, Zahlungsdienste
  - Verwahrung

### Vertragliche Schuldverhältnisse (1)

#### Der Kauf

- Begriff des Kaufvertrages
- Abschluss des Kaufvertrages
- Der Kauf als Verpflichtungsgeschäft
- Der Kaufgegenstand
- Kaufpreis
- Pflichten aus dem Kaufvertrag
  - Hauptpflichten des Verkäufers
  - Nebenleistungs- und Schutzpflichten des Verkäufers
  - Haupt- und Nebenpflichten des Käufers

### Vertragliche Schuldverhältnisse (1)

#### Der Begriff des Kaufvertrages

- Gerichtet auf
  - Übertragung des Eigentums an einer Sache i.S.v. §90 BGB (§§ 433 – 452 BGB) oder
  - Übertragung von Rechten oder sonstigen Gegenständen (§ 453 BGB)
- gegen
  - Zahlung eines Kaufpreises in Geld (sonst: Tausch, § 480 BGB).
- Probleme: Abgrenzung zum Werkvertrag, vgl. § 651 BGB, zur bloßen Nutzungsüberlassung, z.B. beim Miet- oder Lizenzvertrag

### Vertragliche Schuldverhältnisse (1)

#### Die Abgrenzung zum Werkvertrag

- § 651 BGB:
  - Für einen Vertrag über die Lieferung neu herzustellender, beweglicher Sachen gilt immer Kaufrecht.
  - Dies gilt sogar dann, wenn der Besteller/Käufer den Stoff liefert, und der Unternehmer/Verkäufer daran nicht nach § 950 BGB Eigentum erwirbt.
    - Beispiel: K übergibt dem V 10 g Gold, damit dieser daraus einen Ring für K fertigt.
  - Bei Herstellung nicht vertretbarer Sachen gelten einzelne Vorschriften des Werkvertragsrechts.
- Werkvertragsrecht gilt hingegen für
  - Errichtung eines Bauwerks.
  - Erstellung eines geistigen Werks (z.B. Gutachten, individuell programmierte Software).

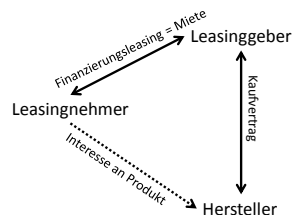
Vertragliche Schuldverhältnisse (1)

Die Abgrenzung zum Miet- bzw. Pachtvertrag

- Grundsatz:
  - Kauf bei Übertragung eines Rechts
  - Miete bei bloßer Gebrauchsüberlassung
- Problemfälle:
  - Grundstücksausbeutungsverträge, Bsp.: Landwirt V „verkauft“ dem K das Recht, auf einem Grundstück des V während eines bestimmten Zeitraums Bimsstein abzubauen. Das Abbaurecht des K wird durch eine persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) gesichert, vgl. BGH, NJW 1985, 1025.
    - Laut BGH handelt es sich nicht um einen Verkauf des Bimses, sondern um einen Pachtvertrag, sofern der Abbau durch K zu erfolgen hat.
  - Mietkauf: Miete mit Kaufoption. Wenn dem Mieter das Recht ausgeübt wird, den gemieteten Gegenstand unter Anrechnung der schon gezahlten Miete zu erwerben, ist bis zur Ausübung der Option Mietrecht, danach Kaufrecht anzuwenden.
  - Finanzierungsleasing wird grundsätzlich als Mietvertrag behandelt.

Vertragliche Schuldverhältnisse (1)

Exkurs: Der Finanzierungsleasingvertrag



Der Leasinggeber erwirbt den Leasinggegenstand vom Hersteller und verleast (vermietet) ihn an den Leasingnehmer. Die Sach- und Preisgefahr wird auf den Leasingnehmer überwält. An diesen tritt der Leasinggeber seine kaufvertraglichen Ansprüche gegen den Hersteller ab. Funktional tritt der Leasingvertrag an die Stelle eines vom Leasinggeber finanzierten Kaufs durch den Leasingnehmer beim Hersteller.

Vertragliche Schuldverhältnisse

Vorlesung am 29. Oktober 2013

Der Kauf (II)